

# PersonalRat-aktuell

Ihr Personalrat informiert

Juli 2019

**Mitbestimmung durch die örtlichen Personalräte für die Gesamtheit der Grundschulen und Mittelschulen – Schreibrichtlinien in der Grundschule – Bayerische Inklusionsrichtlinien – Erhöhung der Beurlaubungshöchstdauer – Übertragung der Mütterrente II – Mehrarbeit durch (Quali-)Prüfungen**

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

mit unserer letzten Ausgabe der Personalratszeitung in diesem Schuljahr wollen wir Ihnen noch einmal wichtige Informationen zukommen lassen!

Wir wünschen Ihnen nun Zeit, um auszuspannen, abzuschalten und genießen. Zeit für all die Dinge, die im Alltag auf der Strecke bleiben... und vor allem **erholungsreiche Sommerferien!**

Im Namen aller Mitglieder des Personalrates

*Gisela Jahreiß*

Gisela Jahreiß  
Vorsitzende des Personalrats



Hinweis:

Sollten Sie die Hilfe des Personalrats benötigen, können Sie sich jederzeit vertraulich an uns wenden.

## **Mitbestimmung durch die örtlichen Personalräte für die Gesamtheit der Grundschulen und Mittelschulen**

### **Mitbestimmung:**

Die örtlichen Personalräte haben folgende Mitbestimmungsrechte, **über die sie allein entscheiden:**

### **im Monat August (exemplarisch):**

- Versetzungen innerhalb des Schulamtsbezirks (auch innerhalb von Mittelschulverbänden oder zwischen eigenständigen Grundschulen und Mittelschulen)
- Versetzungen in den Landkreis und aus dem Landkreis heraus
- Einstellungen (LAA, FLA, FöLA)
- Anstellung (z. B. Arbeitnehmer in Ganztagsklassen)
- Mobile Reserve (aktuelle Liste)

### **Art. 67 Abs. 1 BayPVG**

#### **Allgemeine Regeln für die Zusammenarbeit**

(1) Der Leiter der Dienststelle und die Personalvertretung sollen einmal im Monat, bei Bedarf auch öfter, zu gemeinschaftlichen Besprechungen zusammentreten. In ihnen soll auch die Gestaltung des Dienstrechts behandelt werden, insbesondere alle Vorgänge, die die Beschäftigten wesentlich berühren. Sie haben über strittige Fragen mit dem ernstesten Willen zur Einigung zu verhandeln und Vorschläge für die Beilegung von Meinungsverschiedenheiten zu machen

Zusammenstellung: Gerd Nitschke, 1. Vizepräsident des BLLV

**Sie können sich jederzeit  
vertrauensvoll an  
Ihre Personalvertretung wenden!**

**Bei Rechtsfragen gehen Sie zu Ihrem  
Lehrerverband!**

## Erlernen der Schreibrift in der Grundschule

Im Rahmen der Diskussion um die Schrift ist es wichtig, dass viel Zeit zur Verfügung steht, um das Training des Schrifterwerbs intensiv durchzuführen. Welche Schrift empfohlen wird und was sich dann in der Realität bewährt, hat die Realität an den Grundschulen in den letzten Jahren gezeigt. Die Kolleginnen und Kollegen wissen ganz genau, wo die VA ihre Schwächen hat und genau da muss es Veränderungen geben. Auf Verschriftungen mehr Wert legen, heißt Zeit haben. Wenn **zur VA die SAS alternativ** angeboten wird, kann aber eine geeignete Schriftform allein die Probleme der Schüler mit ihrer Handschrift nicht lösen. Ein veränderter Schreibunterricht mit mehr Zeit und somit mehr Möglichkeit auf die individuelle Schreibentwicklung des einzelnen Kindes einzugehen, ist grundlegend wichtig, wenn die Handschrift als Kulturgut wieder mehr Wert bekommen soll.

Auszug Stellungnahme zum Gesetzentwurf

Welche Schreibrift zum Erlernen einer verbundenen Handschrift schreibt der Lehrplan PLUS eigentlich vor?

Als Ausgangsschrift für das Erlernen einer verbundenen Handschrift **kann zwischen Vereinfachter Ausgangsschrift und Schulausgangsschrift gewählt werden**. Die Buchstabenformen verstehen sich als Richtformen, die im Zuge der Ausbildung einer individuellen Handschrift variiert werden können. Die Schülerinnen und Schüler erproben daher auch alternative Buchstabenformen mit dem Ziel, eine gut lesbare, flüssige Handschrift auszubilden. Lehrerinnen und Lehrer unterstützen und beraten die Schülerinnen und Schüler in diesem Prozess individuell.

Staatsinstitut für Schulqualität und Bildungsforschung München, Welche Schreibrift erlernen die Kinder? [https://www.lehrplan-plus.bayern.de/seite/faq\\_gs](https://www.lehrplan-plus.bayern.de/seite/faq_gs)

PS: Weitere Diskussion darüber in der Süddeutschen Zeitung vom 07. Mai 2019 „Lettern, die die Welt bedeuten“ und Spiegel 04. Mai 2019 „Schluss mit der Sauklaue“.

## Bayerische Inklusionsrichtlinien

Am 17. Mai 2019 wurde die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministerium der Finanzen und für Heimat vom 29. April 2019 „Richtlinien über die Inklusion behinderter Angehöriger des Öffentlichen Dienstes in Bayern (Bayerische Inklusionsrichtlinien – BayInklR)“ im Staatsanzeiger (Nr.20/2019) veröffentlicht. Die Neubekanntmachung ersetzt die bisher geltenden Teilhaberichtlinien (TeilR) und tritt am 1. Juni 2019 in Kraft.

Auf die Broschürenversion und die im Rahmen der Ressortanhörungen bereits dargelegten Neuerungen wird verwiesen. Die Bayerischen Inklusionsrichtlinien stehen auch im Internet unter [http://www.stmfh.bayern.de/oeffentlicher\\_dienst/schwerbehinderte/](http://www.stmfh.bayern.de/oeffentlicher_dienst/schwerbehinderte/) in elektronischer Form zur Verfügung.

## Informationen der Abteilung Dienstrecht und Besoldung

Ein aktueller Gesetzentwurf liegt zurzeit vor, der sich unter anderem mit der Höchstdauer von Beurlaubungen und der Übertragung der Mütterrente II in den Beamtenbereich beschäftigt.

### **Erhöhung der Beurlaubungshöchstdauer um zwei Jahre**

Gemäß Art. 92 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) darf die Dauer von Beurlaubungen gemäß Art. 89 Abs. 1 Nr. 1 BayBG (familienpolitische Beurlaubung) und Art. 90 Abs. 1 BayBG (Arbeitsmarktpolitische Beurlaubung einschließlich Altersbeurlaubung) bzw. der entsprechenden Regelungen des Bayerischen Richtergesetzes insgesamt die Dauer von 15 Jahren nicht übersteigen. Elternzeit (max. 3 Jahre pro Kind) wird auf die Höchstbeurlaubungsdauer nicht angerechnet. Beamte und Beamtinnen mit einem Kind können sich deshalb bereits nach derzeitiger Rechtslage bis zu dessen Volljährigkeit beurlauben lassen (3 Jahre Elternzeit zzgl. der Höchstbeurlaubungsdauer von 15 Jahren).

Entsprechendes gilt für Beamte und Beamtinnen mit mehreren Kindern, deren Geburtsdaten weniger als drei Jahre auseinanderliegen, da für jedes Kind erneut drei Jahre Elternzeit in Anspruch genommen werden können. Beamte und Beamtinnen mit mehreren Kindern, deren Geburtsdaten mehr als drei Jahre auseinanderliegen, können sich hingegen nicht durchgängig bis zur Volljährigkeit des jüngsten Kindes beurlauben lassen. Selbiges gilt für Beamte und Beamtinnen, die bereits vor Geburt eines Kindes aus anderen Gründen beurlaubt waren, beispielsweise zur Pflege eines Angehörigen oder aus arbeitsmarktpolitischen Gründen. Die Erweiterung der Beurlaubung um zwei Jahre reduziert die Fälle, in denen die Höchstbeurlaubungsdauer bis zur Volljährigkeit des zu betreuenden Kindes nicht ausgeschöpft werden kann, weiter. Im Übrigen wird damit eine Gleichstellung zur Pflege naher Angehöriger erreicht.

### **Übertragung der Mütterrente II auf die Beamtenversorgung**

Die Änderungen im Rentenrecht zur Mütterrente II werden unter Berücksichtigung der systembedingten Unterschiede wirkungsgleich auf die Beamtenversorgung übertragen. Bei Ruhestandseintritten ab 2019 werden die berücksichtigungsfähigen Kindererziehungszeiten für vor 1992 geborene Kinder entsprechend erhöht. Am 31. Dezember 2018 vorhandene Versorgungsempfänger, deren ruhegehaltfähiger Dienstzeit Zeiten nach Art. 103 Abs. 2 BayBeamtVG zu Grunde liegen oder die einen Kindererziehungszuschlag für vor 1992 geborene und vor der Berufung ins Beamtenverhältnis erzeugte Kinder beziehen, erhalten einen entsprechenden Zuschlag zur Versorgung; die bisherigen Begrenzungen der Zuschläge gelten auch für die Verbesserungen.

ADB Info, Hans Rottbauer

## Mehrarbeit durch (Quali-) Prüfungen

Durchführung und Korrektur der Prüfungen zum (Qualifizierenden) Hauptschulabschluss oder Mittleren Schulabschluss gehören zu den außerunterrichtlichen Pflichten jeder Lehrkraft und gelten deswegen nicht als vergütungspflichtige Mehrarbeit. Allerdings sind die außerunterrichtlichen Pflichten gleichmäßig auf alle Beschäftigten der Schule umzulegen und die teilbaren außerunterrichtlichen Pflichten Teilzeitkräften nur anteilmäßig aufzutragen. Bei den Korrekturen der schriftlichen Prüfungsteile werden deswegen oftmals alle Lehrkräfte der Schule mit eingebunden, mündliche Prüfungen durch die Neuntklasslehrer werden durch die Freistellung der Schüler bis zu ihrem Zeugniszeitpunkt und danach meist eins zu eins abgeboten.



**Was machen wir aber nun mit der Fachlehrkraft oder der AWT-Lehrkraft in Teilzeit,** die bei der Projektprüfung tage- und wochenlang prüft und damit weit über das angemessene oder zulässige Maß belastet wird? Eine andere Lehrkraft kann nicht eingesetzt werden. Die Freistellung, von der die Neuntklasskraft profitiert, reicht bei weitem nicht aus, um den übermäßigen Zeitaufwand auszugleichen. Bislang war es üblich den Fachunterricht nach der Prüfung nicht mehr durchzuführen, Klassleiterunterricht zu machen und damit die (Teilzeit-) Fachlehrkraft zu entlasten. Das scheint heuer nicht mehr an allen Schulen möglich zu sein.

**Das KM hat klare Antworten: aus dem KMS Nr. IV.2 – 5 S 7500-4b.2208 vom 05.02.2013**

### **2. Einsatz der Lehrkräfte**

*Im Rahmen der Personalplanung bei der Projektprüfung erweist sich der Einsatz von (Fach-) Lehrkräften mit hoher Unterrichtspflichtzeit in den Jahrgangsstufen 9 und 10 im Allgemeinen als vorteilhaft. Hierfür sind Überlegungen bereits vor Schuljahresbeginn erforderlich. Anfallende Mehrarbeit im Zusammenhang mit der Projektprüfung kann - soweit möglich - in der Zeit zwischen Prüfung und Sommerferien ausgeglichen werden. Die Entscheidung darüber obliegt der Schulleitung.*

**Hier sind also die Schulleitungen gefordert:** Fachlehrkräfte sind an der Projektprüfung ohnehin über das Maß eingebunden. Planung, Durchführung und Koordination liegen eigentlich bei der AWT-Lehrkraft, werden aber durch die Schulleitung und die Prüfungskommission oftmals der Fachlehrkraft übertragen. Die Fachlehrkräfte sind hier sicherlich die Experten und übernehmen diese Aufgaben meist gerne. Aber die Zeit für die Prüfungen MUSS ihnen ausgeglichen werden, vor allem eben den Teilzeitkräften. Und zwar jetzt und nicht nächstes Schuljahr.